

28

16.08.2000

| | | |
|----|--|-----|
| 83 | Haushaltssatzung der Stadt Unna Kreis Unna – Regierungsbezirk Arnsberg – für das Haushaltsjahr 2000 | 170 |
| 84 | Jahresrechnung 1997 | 174 |
| 85 | Richtlinien über Gewährung von Zuschüssen bei Austauschbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften | 176 |

B E K A N N T M A C H U N G

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Unna
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -
für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. 2000, S. 244 f.) hat der Rat der Stadt Unna am 13.04.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Unna voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

| | |
|---------------------|----------------|
| in der Einnahme auf | 185.921.000 DM |
| in der Ausgabe auf | 195.791.000 DM |

im **Vermögenshaushalt**

| | |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 56.038.000 DM |
| in der Ausgabe auf | 56.038.000 DM |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt: 9.370.000 DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 8.381.900 DM

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

60.000.000 DM

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2000 mit der Hebesatzsatzung vom 16.12.1999 festgesetzt und im Amtsblatt 34 vom 27.12.1999 öffentlich bekanntgemacht:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 260 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

Durch den Erlass einer eigenen Hebesatzsatzung hat die Angabe der o.g. Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2002 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Es ergehen folgende Regelung zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben:

- (1) Als unerheblich gemäß § 82 I 3 GO NW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - a) die durch Erstattung anderer Kostenträger gedeckt sind
 - b) im Rahmen innerer Verrechnung und kalkulatorischer Kosten
 - c) im Rahmen der Umsatzsteuerbuchungen
 - d) im Rahmen der Jahresabschlußbuchungen

- e) die in Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluß aber nicht mehrausgabewirksam wurden
 - f) sowie in sonstigen Fällen im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000,00 DM.
- (2) Über erhebliche Ausgaben, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, aber für die im Haushaltsplan kein Zweckbindungsvermerk enthalten ist, entscheidet der Stadtkämmerer. Sie gelten gemäß § 17 III GemHVO nicht als über- und außerplanmäßige Ausgaben.
 - (3) Als unerheblich gem. § 84 GO gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000,00 DM, wenn der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht überstiegen wird.
 - (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sollen innerhalb eines Fachbereiches (=Budget) ausgeglichen werden.
 - (5) Die Ausgaben eines Fachbereiches im Verwaltungshaushalt werden gem. § 18 I GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt; die Zweckbindung von Einnahmen gem. § 17 GemHVO bleibt hiervon unberührt.
 - (6) Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden gem. § 19 II GemHVO für übertragbar erklärt.
 - (7) Es gelten die als Anlage beiliegenden Regeln zur flexiblen Haushaltsführung (Budgetierungsregeln).
 - (8) Die vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden dem Rat zeitnah nach Abschluß des Haushaltsjahres bekannt gegeben.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept 2000 - 2003 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 20.07.2000 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

17.08. bis einschließlich 28.08.2000

während der Dienststunden von

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 247, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14. August 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 28-83/16. August 2000

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresrechnung 1997

1. Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgenden Beschluss gefaßt:

„Der Rat der Stadt Unna erkennt die Haushaltsführung 1997 an und beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung 1997.
Dem Stadtdirektor wird ohne Vorbehalt Entlastung erteilt“.

2. Die Jahresrechnung 1997 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

| | |
|---|---------------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt | 173.079.701,51 DM |
| + Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt | 19.502.776,37 DM |
| Summe Soll-Einnahmen | 192.582.477,88 DM |
| + neue Haushaltseinnahmereste | 5.664.706,75 DM |
| ./. Abgänge Haushaltseinnahmereste a. Vj. | 93.192,80 DM |
| ./. Abgänge Kasseneinnahmereste a. Vj. | 3.042.297,48 DM |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen | 195.111.694,35 DM |
| | |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt | 186.871.295,46 DM |
| + Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt | 15.975.829,63 DM |
| Summe Soll-Ausgaben | 202.847.125,09 DM |
| + neue Haushaltsausgabereste | 11.681.147,07 DM |
| ./. Abgänge Haushaltsausgabereste a. Vj. | 1.346.577,81 DM |
| ./. Abgänge Kassenausgabereste a. Vj. | 0,00 DM |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben | 213.181.694,35 DM |
| | |
| Fehlbetrag | - 18.070.000,00 DM |

3. Der vorstehende Beschluß über die Jahresrechnung 1997 und die Entlastung des Stadtdirektors sowie über das Abschlußergebnis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

4. Die Jahresrechnung 1997 mit Rechenschaftsbericht und Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **17.08.2000 bis 31.08.2000** einschließlich, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Kämmererei, Rathausplatz 1, Zimmer 247, öffentlich aus

Unna, 15. August 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 28-84/16. August 2000

B E K A N N T M A C H U N G

Richtlinien über Gewährung von Zuschüssen bei Austauschbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen bei Austauschbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften beschlossen.

1.

Die Stadt Unna gewährt nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Austauschbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.

Zuschussberechtigt sind Unnaer Vereine, Organisationen und Schulen, die Austauschbegegnungen in einer der Partnerstädte oder in Unna mit einer Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen durchführen.

Pro Haushaltsjahr kann jeder Verein, jede Organisation o. ä. nur maximal einen Austausch (Besuch **und** Gegenbesuch) mit einer Partnergruppe aus einer Partnerstadt bezuschusst bekommen. Für Schulen gilt diese Regelung entsprechend pro Schuljahr.

3.

Geplante Begegnungen sind bis zum 01. Februar eines jeden Jahres dem Büro für Städtepartnerschaften anzumelden. Der Vordruck kann ab dem 15. November des Vorjahres im Büro für Städtepartnerschaften angefordert werden. Anträge, die bis zu dem Stichtag nicht vorliegen, bedürfen der Einzelentscheidung des Beirates für Städtepartnerschaften.

4.

Träger der Austauschmaßnahmen sind verpflichtet, vorrangig Zuwendungen in Form von Landes-, Bundesmitteln und Zuschüssen anderer öffentlicher Träger in Anspruch zu nehmen.

Diese Zuwendungen Dritter werden auf den errechneten städtischen Zuschuss voll angerechnet. Die Zuschussgewährung erfolgt sodann anteilig über den ungedeckten Restbetrag.

5.

Bei Begegnungen in den Partnerstädten werden Fahrten von Erwachsenen mit 50 %, von Jugendlichen und Schülern mit 70 % der Fahrtkosten bezuschusst.

Bei Benutzung der Bahn werden grundsätzlich die Kosten zugrunde gelegt, die bei Benutzung der 2. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen entstehen.

Bei Benutzung eines Busunternehmens wird das günstigste Angebot inkl. möglicher Straßengebühren zugrunde gelegt.

Bei Benutzung von Privatfahrzeugen erfolgt eine Verrechnung über vorzulegende Tankbelege, wobei für Hin- und Rückfahrt folgende Kilometerzahlen zugrunde gelegt werden:

| | |
|-----------|----------|
| Ajka | 2.400 km |
| Döbeln | 1.100 km |
| Palaiseau | 1.300 km |
| Pisa | 2.500 km |
| Waalwijk | 500 km |

Der Zuschuss für Fahrten in die Partnerstädte Döbeln, Palaiseau und Waalwijk soll 2.000,00 DM, in die Partnerstädte Ajka und Pisa 4.000,00 DM nicht übersteigen.

6.

Bei Begegnungen in Unna wird für Gäste der Unnaer Vereine, Organisationen und Schulen ein Zuschuss in Höhe von 15,00 DM/Tag/Teilnehmer für max. 4 Verpflegungstage gezahlt. Insgesamt soll der Zuschuss den Betrag von 2.500,00 DM nicht übersteigen.

Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die die Stadt Unna für Träger der Maßnahmen übernimmt, sind von dem Zuschuss abzuziehen; bei Schulaustausch bis zu 50%.

7.

Über Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das Büro für Städtepartnerschaften **ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.**

Über die Bezuschussung von Begegnungen, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind bzw. die über diese Richtlinien hinausgehen, entscheidet im Einzelfall bis zu einem Betrag von 300,00 DM **der Bürgermeister**, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Beirat für Städtepartnerschaften.

8.

Die Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme an den/die Leiter/in der Unnaer Gruppe gezahlt, die eine Gruppe in den Partnerstädten besucht oder eine Gruppe aus den Partnerstädten empfängt.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgelegt und ausgezahlt.

In begründeten Einzelfällen können auf Zuschüsse Vorauszahlungen geleistet werden.

9.

Nach Beendigung der Austauschmaßnahme ist dem Büro für Städtepartnerschaften ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist per Vordruck zu erbringen, dem Teilnehmerzahlen, Fremdfinanzierungen, Einnahmen und Ausgaben **sowie ein Erfahrungsbericht** zu entnehmen sind.

Der/Die unterzeichnende Leiter/in der Unnaer Gruppe verpflichtet sich gegenüber der Stadt Unna mit der Unterschrift für die ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien für den Zeitraum der Begegnung.

Zuschüsse, die nicht im Sinne dieser Richtlinien verwendet worden sind, werden zurückgefordert.

10.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ABl. StUN 28-85/16. August 2000